



# **Elektrizitätsreglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	5
§ 2	Vertragliche Regelung.....	5
§ 3	Kunden.....	5
§ 4	Besondere Verhältnisse.....	6
§ 5	Rücklieferung.....	6
§ 6	Eigenverbrauch.....	6
<b>II</b>	<b>Kundenverhältnis</b> .....	<b>7</b>
§ 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	7
§ 8	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	7
§ 9	Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	8
§ 10	Nichtbenutzung.....	8
§ 11	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel.....	8
<b>III</b>	<b>Energielieferung</b> .....	<b>8</b>
§ 12	Umfang der Energielieferung.....	8
§ 13	Festlegung der Stromart.....	9
§ 14	Regelmässigkeit der Energielieferung.....	9
§ 15	Einschränkungen, Einstellungen.....	9
§ 16	Vorsichtsmassnahmen.....	10
§ 17	Entschädigungsansprüche.....	10
§ 18	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	10
§ 19	Wirkungen.....	11
<b>IV</b>	<b>Netzanschluss</b> .....	<b>11</b>
§ 20	Anschlussbewilligung.....	11
§ 21	Anschlussgesuch.....	11
§ 22	Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen.....	12
§ 23	Besondere Bedingungen und Massnahmen.....	12
§ 24	Übertragung von Signalen und Daten.....	12
§ 25	Netzanschluss.....	13
§ 26	Gemeinsame Zuleitung.....	13
§ 27	Durchleitungsrecht.....	13
§ 28	Anschlusskosten innerhalb der Bauzone.....	13
§ 29	Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone.....	14
§ 30	Kostentragung bei vorübergehenden Anschlüssen.....	14
§ 31	Kostensicherung.....	14

§ 32	Netzgrenzstelle .....	14
§ 33	Eigentumsverhältnisse .....	14
§ 34	Verstärkungen und Änderungen.....	15
§ 35	Pflichten des Kunden und des Grundeigentümers.....	15
§ 36	Transformatorstationen .....	15
§ 37	Öffentliche Beleuchtung .....	15
<b>V</b>	<b>Schutz von Personen und Werkanlagen .....</b>	<b>16</b>
§ 38	Sicherheitsmassnahmen .....	16
§ 39	Grabarbeiten.....	16
§ 40	Schutzmassnahmen.....	16
<b>VI</b>	<b>Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen .....</b>	<b>16</b>
§ 41	Vorschriften für Niederspannungsinstallationen .....	16
§ 42	Meldepflicht.....	16
§ 43	Instandhaltung .....	17
§ 44	Kontrolle und Mängelbehebung.....	17
§ 45	Zutritt zu den Anlagen .....	17
<b>VII</b>	<b>Messeinrichtungen .....</b>	<b>17</b>
§ 46	Verantwortung für das Messwesen .....	17
§ 47	Montage und Demontage von Messeinrichtungen.....	18
§ 48	Beschädigung von Messeinrichtungen .....	18
§ 49	Private Messeinrichtungen .....	18
§ 50	Genauigkeit von Messeinrichtungen.....	18
<b>VIII</b>	<b>Messung des Energieverbrauchs .....</b>	<b>19</b>
§ 51	Ermittlung des Energieverbrauchs .....	19
§ 52	Lastgangmessung.....	19
§ 53	Messfehler .....	19
§ 54	Verluste durch Schaden.....	20
<b>IX</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>20</b>
§ 55	Datenaustausch .....	20
<b>X</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>20</b>
§ 56	Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren.....	20
§ 57	Zuständigkeiten.....	21
§ 58	Netzanschlussbeiträge .....	21
§ 59	Netzkostenbeiträge .....	21
§ 60	Wiederkehrende Gebühren .....	22
§ 61	Verwaltungsgebühren .....	22
§ 62	Konzessionsabgabe.....	22
<b>XI</b>	<b>Verrechnung und Inkasso .....</b>	<b>23</b>

§ 63 Verrechnung der Kostenbeiträge und wiederkehrenden Gebühren .....	23
§ 64 Gebührenverfügung .....	23
§ 65 Zahlungsfrist und -verzug .....	23
§ 66 Verjährung .....	24
§ 67 Rechnungsfehler, Beanstandungen .....	24
<b>XII Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>
§ 68 Rechtsmittel, Fristen .....	24
§ 69 Übergangsbestimmungen .....	24
§ 70 Inkrafttreten .....	25

**Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.**

# **I Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement und die Vorschriften, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Ansätze der Gebühren und Entgelte für den Netzausschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EWD an die Endverbraucher (Kunden genannt) bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWD und ihre Kunden.
- <sup>2</sup> Vorbehalten zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen.

## **§ 2 Vertragliche Regelung**

- <sup>1</sup> Die EWD kann die Erschliessung, den Anschluss, die Netznutzung, die Lieferung von elektrischer Energie und andere Dienstleistungen vertraglich regeln, soweit es sich um Kunden mit freiem Netzzugang handelt.
- <sup>2</sup> Die vertraglichen Regelungen gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor und können davon abweichen.
- <sup>3</sup> Sie unterstehen dem Privatrecht, soweit sie nicht zwingend öffentlich-rechtlicher Natur sind.

## **§ 3 Kunden**

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter beziehungsweise der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzer-Wechsel kann die EWD das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (zum Beispiel Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnet werden. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- d) Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EWD-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang beziehungsweise freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EWD nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen

Jahresverbrauch von mindestens / grösser 100'000 kWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang beziehungsweise die freie Lieferantenwahl verzichten.

- e) Der Ansprechpartner gegenüber der EWD, auf den die Messeinrichtung der EWD registriert ist und über welchen die Lieferung und die Leistungen aus dem und in das Verteilnetz der EWD abgewickelt und abgerechnet wird, bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).
- f) Der Eigentümer und/oder Betreiber einer Energieerzeugungsanlage, die an das Verteilnetz der EWD angeschlossen ist und Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der EWD einspeist.

#### **§ 4 Besondere Verhältnisse**

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie der Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

#### **§ 5 Rücklieferung**

- <sup>1</sup> Die EWD übernimmt die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie.
- <sup>2</sup> Die Rücklieferung von Energie unterliegt den Anforderungen des eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI, der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV.
- <sup>3</sup> In der Regel wird die ganze oder ein Teil der erzeugten Energie ins Netz zu den publizierten Tarifen eingespeisen. Bei einer Produktion, die kleiner ist als der Eigenverbrauch des Produzenten, hat die EWD die überschüssige Energie zu übernehmen und die fehlende Energie zeitgerecht zu liefern. Dem Produzenten wird in diesem Fall nur der Saldo zwischen der bezogenen und gelieferten Energie verrechnet.
- <sup>4</sup> Wird die ganze Produktion oder ein Teil davon geliefert mit der Absicht, diese Energie einem Dritten zu verkaufen, übernimmt die EWD die Weiterleitung der eingespeisen Energie durch ihr Netz kostenlos. Die Messung der eingespeisten Energie und die Weiterleitung der Daten gehen zu Lasten des Produzenten.
- <sup>5</sup> Für die Rücklieferung von elektrischer Energie wird gemäss gültigem Ausspeisemodell kein Netznutzungsentgelt erhoben.

#### **§ 6 Eigenverbrauch**

- <sup>1</sup> Sind Endverbraucher und Produktionsanlagen am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz der EWD angeschlossen, so können sie sich nach den Voraussetzungen des eidgenössischen Energiegesetzes und der Energieverordnung zu Eigenverbrauchsgemeinschaften zusammenschliessen.

- <sup>2</sup> Die EWD erfasst den Gesamtbezug von Eigenverbrauchsgemeinschaften aus ihrem Verteilnetz und die Einspeisung der Produktionsanlagen. Sie vergütet den Produzenten die überschüssige Energie gemäss § 5 hiervor und verrechnet die bezogene Energie dem von der Eigenverbrauchsgemeinschaft bezeichneten Vertreter.
- <sup>3</sup> Der Produzent und die Endverbraucher, die am Eigenverbrauch teilhaben, sind selbständig verantwortlich für die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung und der Abrechnung.

## **II Kundenverhältnis**

### **§ 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWD-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- <sup>2</sup> Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung Netzanschlusskosten, der Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- <sup>3</sup> Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den reglementarisch beziehungsweise vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- <sup>4</sup> Ohne besondere Bewilligung der EWD ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen der EWD keine Zuschläge gemacht werden.
- <sup>5</sup> Die EWD kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### **§ 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von der EWD bestätigte Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlichen individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der EWD unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- <sup>3</sup> Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

## **§ 9 Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- <sup>1</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen und/oder des Netzanschlusses verlangen. Die Demontage und eine spätere Montage gehen zu seinen Lasten.
- <sup>2</sup> Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWD vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- <sup>3</sup> Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EWD zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- <sup>4</sup> Die EWD kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

## **§ 10 Nichtbenutzung**

Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

## **§ 11 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

- <sup>1</sup> Der EWD ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:
  - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
  - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft, der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
  - e) Vom Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch: der Wechsel der Grundeigentümer.
- <sup>2</sup> Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Eintritt bzw. Austritt aus dem ZEV der EWD nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.

# **III Energielieferung**

## **§ 12 Umfang der Energielieferung**

- <sup>1</sup> Die EWD liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EWD kann verlangen, dass der Ener-



giebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- beziehungsweise Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EWD ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Die EWD behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

### **§ 13 Festlegung der Stromart**

Die EWD setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EWD ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

### **§ 14 Regelmässigkeit der Energielieferung**

Die EWD liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

### **§ 15 Einschränkungen, Einstellungen**

<sup>1</sup> Die EWD hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen beziehungsweise bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.

<sup>2</sup> EWD wird dabei auf die Bedürfnisse des Kunden, wenn immer möglich Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

## **§ 16 Vorsichtsmassnahmen**

- <sup>1</sup> Die EWD ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien (z.B. Waschmaschinen, Wärmepumpen usw.) die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- <sup>2</sup> Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- <sup>3</sup> Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen oder Speicheranlagen betreiben oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWD einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EWD-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWD-Netz spannungslos ist.

## **§ 17 Entschädigungsansprüche**

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

## **§ 18 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- <sup>1</sup> Die EWD ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
  - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der EWD den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder Hausanschluss verweigert oder verunmöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- <sup>2</sup> Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, kann durch die EWD oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- <sup>3</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die

verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWD behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

## **§ 19 Wirkungen**

- <sup>1</sup> Die Einstellung der Energielieferung durch die EWD befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWD. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EWD entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- <sup>2</sup> Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EWD oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **IV Netzanschluss und Netznutzung**

### **§ 20 Anschlussbewilligung**

Einer Bewilligung der EWD bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) der Betrieb von Speicheranlagen;
- h) der Neuanschluss einer Elektrotankstelle.
- i) der Neuanschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

### **§ 21 Anschlussgesuch**

- <sup>1</sup> Das Anschlussgesuch ist auf den von der EWD vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, technischer Nachweis der allfälligen Netzverstärkung mit aktueller und neuer Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

<sup>2</sup> Der Kunde oder sein Installateur beziehungsweise Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWD über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

<sup>3</sup> Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den CH-Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EWD geregelt.

## § 22 Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den CH-Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>1</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

## § 23 Besondere Bedingungen und Massnahmen

<sup>1</sup> Die EWD kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWD oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- f) für den Betrieb von Speicheranlagen, Ladestationen und Elektrotankstellen;

<sup>2</sup> Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## § 24 Übertragung von Signalen und Daten

<sup>1</sup> Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EWD-Verteilnetz ist der EWD vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EWD und sind entschädigungspflichtig.

---

<sup>1</sup> SR (Systematische Sammlung des Bundesrechts) 734.27.

- <sup>2</sup> Die EWD regelt den Inhalt und die Abwicklung von Aufträgen für die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Zurverfügungstellung von Lichtwellenleiterverbindungen und dazugehörigen Dienstleistungen) im Telekombereich in einem besonderen Reglement.

## **§ 25 Netzanschluss**

- <sup>1</sup> Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EWD oder deren Beauftragte.
- <sup>2</sup> Die EWD bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EWD nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EWD die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- <sup>3</sup> Die EWD erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- <sup>4</sup> Die EWD ist verpflichtet, Energieerzeugungsanlagen am technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt an ihr Leitungsnetz anzuschliessen.

## **§ 26 Gemeinsame Zuleitung**

- <sup>1</sup> Die EWD ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen und an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die EWD ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

## **§ 27 Durchleitungsrecht**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den EWD kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind oder für die Verlegung von Glasfaserkabeln in der gleichen Rohranlage. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

## **§ 28 Anschlusskosten innerhalb der Bauzone**

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone bezahlt der Grundeigentümer einen Netzanschlussbeitrag und für die Netzanschlussleistung einen Netzkostenbeitrag an die Netzinfrastuktur der EWD (Netzebene 7) und des vorgelagerten Netzes (Netzebene 5).

<sup>2</sup> Zusätzlich gehen bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Grundeigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der EWD auszuführen.

<sup>3</sup> Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **§ 29 Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone**

Ausserhalb der Bauzone bezahlt der Grundeigentümer einen Netzanschlussbeitrag ab dem bestehenden Anschlusspunkt an das Verteilnetz, der nach Aufwand berechnet wird. Zusätzlich hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag an die Kosten der Netzinfrastruktur der EWD (Netzebene 7) und des vorgelagerten Netzes (Netzebene 5) zu entrichten.

## **§ 30 Kostentragung bei vorübergehenden Anschlüssen**

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **§ 31 Kostensicherung**

Die EWD ist befugt, vom Kunden vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

## **§ 32 Netzgrenzstelle**

<sup>1</sup> Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt die Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

<sup>2</sup> Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

## **§ 33 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Das Netzanschlusskabel bis zur Netzgrenzstelle ist in jedem Fall im Eigentum der EWD.

<sup>2</sup> Innerhalb der Bauzone sind das Kabelschutzrohr und die Rohranlagen ab der Netzanschlussstelle bis zur Grundstücksgrenze im Eigentum der EWD, während sie sich innerhalb des Grundstücks im Eigentum des Kunden befinden.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Bauzone sind das Kabelschutzrohr und die Rohranlage ab der Netzanschlussstelle im Eigentum des Kunden.

## **§ 34 Verstärkungen und Änderungen**

- <sup>1</sup> Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten beziehungsweise die Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- <sup>2</sup> Die Kostentragung erfolgt sinngemäss nach § 28-30.

## **§ 35 Pflichten des Kunden und des Grundeigentümers**

- <sup>1</sup> Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- <sup>2</sup> Der Liegenschaftseigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inklusiv der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

## **§ 36 Transformatorenstationen**

- <sup>1</sup> Erfordert ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation den Bau einer Trafostation, hat der Kunde der EWD den Anschluss an eine höhere Netzebene zu beantragen. Bewilligt die EWD den Anschluss an die Netzebene 5, dann übergibt sie das Anschlussgesuch und somit den Kunden an die Betreiberin dieser Netzebene.
- <sup>2</sup> Die Betreiberin der Netzebene 5 legt den Standort in Absprache mit dem Kunden fest und schliesst den Kunden zu ihren aktuell gültigen Anschlussbedingungen an ihr Netz an. Der Kunde bezahlt den Netzanschlussbeitrag direkt an die Betreiberin der Netzebene 5.
- <sup>3</sup> Die EWD ist berechtigt, die Anlage und/oder die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

## **§ 37 Öffentliche Beleuchtung**

- <sup>1</sup> Die EWD erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung im Auftrag der Einwohnergemeinde Derendingen.
- <sup>2</sup> Kommen die für die öffentliche Beleuchtung notwendigen Einrichtungen auf privatem Grund zu stehen, werden die Standorte zwischen dem Grundeigentümer und der EWD abgesprochen. Die Standorte müssen den technischen Vorgaben der SLG (Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft) entsprechen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den notwendigen Platz im Rahmen von §§ 106 und 107 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Verfügung zu stellen.
- <sup>3</sup> Die öffentliche Beleuchtung darf durch Bepflanzungen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden. Die EWD ist berechtigt, Ausholungen vorzunehmen, wenn die Lichtverteilung nicht mehr gewährleistet ist.

## **V Schutz von Personen und Werkanlagen**

### **§ 38 Sicherheitsmassnahmen**

Wenn der Kunde beziehungsweise Liegenschaftseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den EWD rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWD legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

### **§ 39 Grabarbeiten**

Beabsichtigt der Kunde beziehungsweise der Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWD über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWD zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

### **§ 40 Schutzmassnahmen**

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWD im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **VI Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen**

### **§ 41 Vorschriften für Niederspannungsinstallationen**

<sup>1</sup> Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>2</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

<sup>2</sup> Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

### **§ 42 Meldepflicht**

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation beziehungsweise vom beauftragten Installateur der EWD zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten

---

<sup>2</sup> SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.



Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen der EWD entsprechen.

#### **§ 43 Instandhaltung**

- <sup>1</sup> Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- <sup>2</sup> Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

#### **§ 44 Kontrolle und Mängelbehebung**

Die EWD fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EWD führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

#### **§ 45 Zutritt zu den Anlagen**

- <sup>1</sup> Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EWD oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen sowie Grenz- und Messstellen versehenen Räumen.
- <sup>2</sup> Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang für die EWD gewährleistet ist.

## **VII Messeinrichtungen**

#### **§ 46 Verantwortung für das Messwesen**

- <sup>1</sup> Die EWD ist für das Messwesen verantwortlich. Sie kann bei den Kunden intelligente Messsysteme einsetzen.
- <sup>2</sup> Die EWD sorgt für eine regelmässige Ablesung der Daten unter Einhaltung der Branchenvorgaben für die Informationsprozesse. Die Ablesung der Messdaten kann auch über Fernauslesung erfolgen.

## § 47 Montage und Demontage von Messeinrichtungen

- <sup>1</sup> Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EWD geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWD und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- <sup>2</sup> Der Liegenschaftseigentümer beziehungsweise der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWD. Überdies stellt er der EWD den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Liegenschaftseigentümer, beziehungsweise vom Kunden auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EWD vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- <sup>3</sup> Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer beziehungsweise des Kunden. Die EWD erhebt für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Amortisation und die Überwachung der Zähler und Messeinrichtungen eine Gebühr.
- <sup>4</sup> Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EWD plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

## § 48 Beschädigung von Messeinrichtungen

- <sup>1</sup> Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWD beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- <sup>2</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Kunde gegenüber der EWD für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWD behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

## § 49 Private Messeinrichtungen

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>3</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

## § 50 Genauigkeit von Messeinrichtungen

- <sup>1</sup> Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWD-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende

---

<sup>3</sup> SR 941.20.

Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

- <sup>2</sup> Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- <sup>3</sup> Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EWD unverzüglich anzuzeigen.

## **VIII Messung des Energieverbrauchs**

### **§ 51 Ermittlung des Energieverbrauchs**

<sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EWD massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die EWD. Die EWD kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWD-Vorgaben zu melden.

<sup>2</sup> Bei unpünktlicher Ablieferung der Zählerstände oder bei der Verhinderung des Zugangs zu den Zählern und Messeinrichtungen durch den Kunden, insbesondere bei der Halbjahres-/Jahresendablesung, wird der Verbrauch von der EWD geschätzt. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden den Kunden nach Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Nötige Zwischenablesungen wie z.B. bei Umzügen finden jeweils auf den gemeldeten Stichtag statt (nur Wochentage, keine Sonn- und Feiertage) und sind gebührenfrei.

<sup>4</sup> Leistungen, die über die Mindestanforderungen des Messwesens hinausgehen, stellt die EWD dem Kunden nach Aufwand in Rechnung.

### **§ 52 Lastgangmessung**

<sup>1</sup> Kunden mit Netzzugang und die Produzenten von erneuerbarer Energie sowie Industrie- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch zwischen 20'000 und 100'000 kWh werden von der EWD mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet.

<sup>2</sup> Die EWD trägt die Kosten der Installation und Beschaffung der Lastgangmessung. Die Kunden stellen die notwendigen Kommunikationsausrüstungen für den Betrieb und den Datenaustausch des Lastgangzählers kostenlos zur Verfügung.

### **§ 53 Messfehler**

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

<sup>2</sup> Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWD festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu berichtigen. Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst § 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

## **§ 54 Verluste durch Schaden**

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

## **IX Datenschutz**

### **§ 55 Datenaustausch**

<sup>1</sup> Die EWD ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesem Reglement unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die EWD ist befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die EWD kann nach den Voraussetzungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV) bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an die EWD erfolgt verschlüsselt.

<sup>3</sup> Die EWD sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **X Finanzierung**

### **§ 56 Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren**

- <sup>1</sup> Um die Verteilung und Lieferung von Energie zu finanzieren, erhebt die EWD
- a. einmalige Anschlussbeiträge
  - b. einmalige Netzkostenbeiträge
  - c. Wiederkehrende Gebühren für Energielieferung und Netznutzung

<sup>2</sup> Unter dem Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen sollen die Gebühren den Aufwand für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgung decken sowie einen angepassten Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung einer Abgeltung an die EG im Sinne des Konzessionsvertrages ermöglichen.

<sup>3</sup> Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Schuldner der wiederkehrenden Gebühren für Energielieferung und Netznutzung sind die Endverbraucher je Ausspeisepunkt. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für geschuldete oder nicht abgerechnete Beiträge und Gebühren.

## **§ 57 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der EWD erlässt für die Elektrizitätsversorgung folgende Tarife und Gebührenordnungen:

- a) Die Tarife für die Energielieferungen und die Netznutzung;
- b) Die Tarife für die Rücklieferung von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie;
- c) Die Tarife für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge;
- d) Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für Mahnungen und Inkassomassnahmen sowie für Messeinrichtungen und Dienstleistungen der EWD an Dritte.

<sup>2</sup> Die Tarife gemäss lit. a, die Abgabe an die Einwohnergemeinde Derendingen gemäss § 63 hiernach und die weiteren gesetzlichen Abgaben sind alljährlich bis spätestens 31. August zu veröffentlichen.

## **§ 58 Netzanschlussbeiträge**

<sup>1</sup> Die EWD erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten im Rahmen dieses Reglements und der Tarif- und Gebührenordnung Netzanschlussbeiträge.

<sup>2</sup> Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach dem effektiven Aufwand bemessen. Überschreitet der Hausanschluss den Kabelquerschnitt der installierten oder vereinbarten Leistung, so erhöht sich der Anschlussbeitrag mit einem pauschalen Zuschlag gemäss Tarif- und Gebührenordnung.

<sup>3</sup> Beträgt die Länge zwischen der Netzgrenzstelle und dem Netzanschlusspunkt mehr als 70m, wird die Mehrlänge mit einem pauschalen Zuschlag zum Anschlussbeitrag gemäss Tarif- und Gebührenordnung verrechnet.

## **§ 59 Netzkostenbeiträge**

<sup>1</sup> Für die Kosten der Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung der EWD und das vorgelagerten Netzes wird bei Neuanschlüssen zusätzlich ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben.

- <sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag wird bei Neuanschlüssen auf der angemeldeten Leistung berechnet, welche über den Netzanschluss bezogen werden soll. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn keine Leistung bezogen wird.
- <sup>3</sup> Für eine Verstärkung des Anschlusses ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlussleistung zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgendem Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag erhoben. Erfolgt der Neubau innert 2 Jahren und ab dem gleichen Netzanschlusspunkt, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung des Netzkostenbeitrages angerechnet.
- <sup>5</sup> Bei einer Reduktion der Anschlussleistung oder bei Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.
- <sup>6</sup> Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Erzeugungsanlagen sowie auf temporäre Anschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

## **§ 60 Wiederkehrende Gebühren**

- <sup>1</sup> Die EWD erheben das Netznutzungs- und das Lieferentgelt im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Das Netznutzungsentgelt setzt sich je nach Kundengruppe aus einem Grundpreis und / oder aus einem verbrauchs- und/oder aus einem leistungsabhängigen Preis zusammen.
- <sup>3</sup> Das Lieferentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.
- <sup>4</sup> Mit Endverbrauchern, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 MWh aufweisen, kann die EWD wiederkehrende Entgelte in Abweichung der Tarif- und Gebührenordnung vereinbaren.
- <sup>5</sup> Endverbraucher mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, sind durch die EWD mit Ersatzenergie zu versorgen. Die EWD ist berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festlegen.

## **§ 61 Verwaltungsgebühren**

Für besondere Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgrundes, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Mahnungen, Inkassomassnahmen usw.) erhebt die EWD Verwaltungsgebühren.

## **§ 62 Konzessionsabgabe**

- <sup>1</sup> Die EWD entrichtet der Einwohnergemeinde Derendingen eine jährliche Konzessionsabgabe gestützt auf den Konzessionsvertrag.
- <sup>2</sup> Diese Abgabe wird dem Kunden als Zuschlag zum Energieverbrauch den Kunden verrechnet, sofern er für die Hausanschlussleitung öffentlichen Grund beansprucht. Der Zuschlag wird jährlich anhand des Energieverbrauchs des Vorjahres ermittelt und in der Tarif- und Gebührenordnung festgehalten.

## **XI Verrechnung und Inkasso**

### **§ 63 Verrechnung der Kostenbeiträge und wiederkehrenden Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Kostenbeiträge werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Verstärkung, der Erweiterung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die EWD ist berechtigt, mit der Erteilung der Anschlussbewilligung vor Baubeginn vom Grundeigentümer die Sicherstellung (A-Konto-Zahlungen, Zahlungen auf Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Kostenbeiträge, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne zu verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- <sup>3</sup> Die Schlussabrechnung über die Kostenbeiträge erfolgt nach Bauabschluss aufgrund des effektiven Aufwands und der definitiv beanspruchten Anschlussleistung. Die Nutzung des Netzanschlusses wird erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Kostenbeiträge freigegeben.
- <sup>4</sup> Für die wiederkehrenden Gebühren erfolgt die Rechnungsstellung gemäss den von der EWD festgelegten Abrechnungsperioden. Die EWD kann zwischen den Abrechnungsperioden Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Sie kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung, oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

### **§ 64 Gebührenverfügung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungen für Kostenbeiträge, wiederkehrende Gebühren und Verwaltungsgebühren werden als Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung ausgestellt.
- <sup>2</sup> Sofern keine Einsprache im Sinne von § 68 hiernach gegen die Verfügung erhoben oder die Verfügung durch einen rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Instanz bestätigt wurde, ist die EWD zur Vollstreckung der Forderung berechtigt.

### **§ 65 Zahlungsfrist und -verzug**

- <sup>1</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen mit verlängerter Zahlungsfrist oder in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWD zulässig.
- <sup>2</sup> Bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen. Bei wiederkehrenden Gebühren kann der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung beim Ausbleiben der Zahlung der wiederkehrenden Gebühren angebracht werden.
- <sup>3</sup> Die EWD verrechnet den Kunden bei nicht fristgerechter Zahlung alle dadurch verursachten Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszins zum Satz für kantonale Steuern. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch Ergreifung des Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

- <sup>4</sup> Wird bis zum Ablauf der Nachfrist der Rechnungsbetrag nicht bezahlt und ist die Gebührenverfügung rechtskräftig geworden, so kann die EWD die Gebührenforderung auf dem Betreibungsweg einfordern.

## **§ 66 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Kostenbeiträge verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren und die Verwaltungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## **§ 67 Rechnungsfehler, Beanstandungen**

- <sup>1</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen kann die EWD Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigen.
- <sup>2</sup> Wegen Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- <sup>3</sup> Bestrittene Rechnungen gegenüber der EWD darf der Kunde nicht mit allfälligen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnen.

## **XII Schlussbestimmungen**

### **§ 68 Rechtsmittel, Fristen**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen, welche die EWD gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Verwaltungsrat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen anderen Rechtsweg oder andere Rechtsvorkehren vorschreibt. Die Einspracheentscheide des Verwaltungsrats können innert 10 Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Gemeinderat der EG Derendingen angefochten werden.
- <sup>2</sup> Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats über Kostenbeiträge und wiederkehrende Gebühren kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Gegen weitere Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

### **§ 69 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.



<sup>2</sup> Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>3</sup> Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

## § 70 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt vom EWD-Verwaltungsrat am 14. September 2021

Derendingen, 14. September 2021

**Verwaltungsratspräsident**

Michael Käsermann

**Vizepräsident des Verwaltungsrats**

Rolf Stettler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am .....

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 168 genehmigt.

Solothurn, 22.02 20 22

Staatsschreiber:

A.F.

